Alter Wein in neuen Schläuchen?

Das neue Statusfeststellungsverfahren

© vegefox.com / stock.adobe.com

Abhängig Beschäftigte sind sozialversicherungspflichtig in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Besteht ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, ist der Arbeitgeber zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge an die zuständige Krankenkasse verpflichtet. Insbesondere bei für einen einzigen Auftraggeber tätigen Solo-Selbstständigen und bei Geschäftsführern einer GmbH stellt sich regelmäßig die Frage, ob diese Personen abhängig beschäftigt und damit sozialversicherungspflichtig sind.

Um diese Frage zu klären und um hier Rechtssicherheit zu erlangen, kann bei der Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin ein Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden. **Für dieses Verfahren gelten seit dem 1. April 2022 neue Regelungen.** Was die Neuregelungen bringen und was im Ergebnis tatsächlich neu ist erläutert der nachfolgende Beitrag.

Kriterien der Sozialversicherungspflicht

Entscheidendes Kriterium bei der Abgrenzung einer selbstständigen nicht sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit von einer abhängigen Beschäftigung – mit der Folge der Sozialversicherungspflicht – ist die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten vom Auftraggeber (Arbeitgeber). Nach entsprechender Antragstellung prüft die Clearingstelle der Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens, ob eine solche Abhängigkeit des Beschäftigten besteht. Kriterien für eine Abhängigkeit, die von der Rentenversicherung regelmäßig in Form eines Fragenkataloges abgefragt werden, sind die Weisungsgebundenheit des Beschäftigten (Arbeitgeber sagt, was der Beschäftigte „zu tun und zu lassen hat"), die Einbindung des Beschäftigten in die betrieblichen Arbeitsabläufe des Arbeitgebers (Einteilung in Dienstpläne, feste Einbindung in betriebliche Fertigungs- und Herstellungsprozesse), ein fehlendes eigenes unternehmerisches Risiko (keine Verpflichtung des Beschäftigten, Fehler und Mängel bei der Tätigkeit auf eigene Kosten auszubessern und zu beheben), Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Ansprüche auf Sonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und/oder Urlaubsgeld). Vertragliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten haben eine untergeordnete Bedeutung. Auch die Bezeichnung des Beschäftigten als „Arbeitnehmer" in einem Dienstvertrag hat allenfalls Indizcharakter. Entscheidend sind die tatsächlichen Verhältnisse der Beschäftigung, also der Umstand, wie diese Tätigkeit „alltäglich gelebt und durchgeführt wird". Über das Ergebnis des Statusfeststellungsverfahren (also bestehende oder nicht bestehende Sozialversicherungspflicht) erhält der Antragsteller einen Bescheid von der Deutsche Rentenversicherung Bund. Dieser Bescheid hat für zukünftige Betriebsprüfungen der Rentenversicherung Bindungswirkung (der Betriebsprüfer ist also grundsätzlich an das Ergebnis der Clearingstelle gebunden und kann nicht abweichende Feststellungen treffen). Ist der Antragsteller mit dem Ergebnis des Statusfeststellungsverfahren nicht „einverstanden", kann der Klageweg zu den zuständigen Sozialgerichten beschritten werden. Besonderheiten im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens gelten für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (entsprechend müssen im Rahmen der Antragstellung hier auch gesonderte online abrufbare Antragsformulare bei der Clearingstelle eingereicht werden). Sieht der Gesellschaftsvertrag (Satzung) einer GmbH vor, dass Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden, und ist der Geschäftsführer einer GmbH gleichzeitig Gesellschafter dieser Gesellschaft mit einer Beteiligung von mindestens 50 Prozent, besteht regelmäßig keine Sozialversicherungspflicht. Sofern die Satzung regelt, dass Beschlüsse der Gesellschafter nur einstimmig gefasst werden können (sog. Sperrminorität), ist auch der Minderheits-Gesellschafter Geschäftsführer (Beteiligung an der GmbH kleiner 50 Prozent) von der Sozialversicherungspflicht befreit. Hier kann der Minderheits-Gesellschafter Geschäftsführer jederzeit Beschlüsse der Gesellschaft blockieren, woraus die Clearingstelle eine „Unternehmerstellung" und damit eine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht ableitet. Diese aufgeführten Grundsätze für Beschäftigte und für GmbH Gesellschafter Geschäftsführer haben durch die seit dem 1. April 2022 geltenden Neuregelungen des Statusfeststellungsverfahren keine Änderungen erfahren. Auch weiterhin wird die Rentenversicherung anhand dieser Kriterien und Grundsätze eine Sozialversicherungspflicht feststellen bzw. verneinen.

Einführung einer Prognoseentscheidung vor Aufnahme der Tätigkeit

Eine sehr begrüßenswerte seit dem 1. April 2022 geltende Neuregelung ist die sog. Prognoseentscheidung durch die Rentenversicherung. Nach altem Recht musste die Beschäftigung vor Antragstellung tatsächlich aufgenommen und begonnen werden. Erst dann konnte das Statusfeststellungsverfahren eingeleitet werden. Insbesondere bei der Tätigkeit von Gesellschafter-Geschäftsführern war diese Regelung äußerst unbefriedigend, da mit der Aufnahme der Geschäftsführertätigkeit und der Geschäftsführerbestellung regelmäßig Notarkosten verbunden sind. Führte das anschließende Statusfeststellungsverfahren nicht zum gewünschten Ergebnis, war eine Änderung des Beschäftigungsverhältnisses oder gar eine Rückabwicklung mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Nunmehr kann

schon vor Aufnahme der Tätigkeit eine Feststellung über den Status (also abhängige Beschäftigung oder sozialversicherungsfreie Tätigkeit) begehrt werden. Hierfür muss der Clearingstelle die vertragliche Vereinbarung und die beabsichtigten Umstände der Vertragsdurchführung mitgeteilt werden (beispielsweise die geplante Durchführung des Auftrags und die Art und Weise der Zusammenarbeit). Mit dem anschließenden Bescheid der Rentenversicherung erhalten die Beteiligten Rechtssicherheit und können das Beschäftigungsverhältnis entsprechend durchführen.

Feststellung eines Erwerbsstatus statt der Versicherungspflicht

Eine weitere Änderung ist, dass im neuen Statusfeststellungsverfahren nur noch über den sog. Erwerbsstatus und nicht mehr über die Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der Sozialversicherung (also Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) entschieden wird. Was hier theoretisch klingt, dürfte in der Praxis nicht von allzu großer Bedeutung sein. Wird der Erwerbsstatus einer abhängigen Beschäftigung festgestellt, besteht in aller Regel Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung. In Einzelfällen mögen Fragestellungen zu einer Befreiung von der Rentenversicherung zugunsten eines berufsständischen Versorgungswerks oder ein zulässiger Wechsel in eine private Krankenvollversicherung zu beantworten sein. In den überwiegenden Fällen besteht allerdings mit Feststellung des Erwerbsstatus eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Gruppenfeststellungen für gleichartige Erwerbsverhältnisse

Positiv hervorzuheben ist auch die neu eingeführte sog. Gruppenfeststellung. Musste nach altem Recht für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis ein eigenes Statusfeststellungsverfahren angestoßen werden, können jetzt mehrere gleichartige Beschäftigungsverhältnisse, die ggf. auf Grundlage eines einheitlichen Willensentschlusses (Rahmenvertrag) begründet wurden, in einer Gruppe zusammengefasst werden (z.B. alle IT-Dienstleister in einer Firma oder sämtliche beauftragte Pflegehelfer in einer Pflegeeinrichtung). Antragsgemäß kann sich die Clearingstelle nunmehr zu einer bestehenden oder nicht bestehenden Sozialversicherungspflicht einer Gruppe von Beschäftigten gutachterlich äußern. Schwachpunkt dieser Neuregelung ist allerdings, dass der Antragsteller hier keinen Bescheid der Rentenversicherung und damit auch keine endgültige Rechtssicherheit erhält (eine spätere Betriebsprüfung der Rentenversicherung kann also von der Entscheidung der Clearingstelle abweichen). Sofern hier Rechtssicherheit angestrebt wird, ist wie in der Vergangenheit auch für jedes einzelne Beschäftigungsverhältnis ein eigenes Statusfeststellungsverfahren durchzuführen.

Fazit

Bei den Neuregelungen sind die Einführung der Ergebnisprognose und der Gruppenfeststellung positiv zu erwähnen, wobei es bei letzterer begrüßenswert gewesen wäre, wenn die Entscheidung der Rentenversicherung verbindlichen Charakter hätte. Die Feststellung des Erwerbsstatus anstatt einer Versicherungspflicht dürfte in der Praxis keine spürbaren Auswirkungen haben. Ob es – wie von der Rentenversicherung angekündigt – mit Feststellung des Erwerbsstatus zu einer Verfahrensbeschleunigung kommt, bleibt abzuwarten. Deutlich festzustellen ist die Tatsache, dass die Merkmale und Kriterien einer abhängigen Beschäftigung unverändert fortgelten. Hier gilt also weiter altes Recht. Das neue Statusfeststellungsverfahren ist damit nicht der „große Wurf", aber dem Rechtsanwender wird auch nicht nur alter Wein in neuen Schläuchen angeboten.

Ansgar Meis, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachberater für Internationales Steuerrecht

Zum Autor

Foto: Marek Michalewicz

Ansgar Meis führt seit 2012 nach beruflichen Stationen in großen und mittelständischen Beratungsgesellschaften und Tätigkeit in einer Konzernsteuerabteilung die seit mehr als vier Jahrzehnten am Markt tätige Steuerkanzlei Meis. Die Kanzlei berät Mandanten aller Branchen und Rechtsformen in steuerlichen und rechtlichen Angelegenheiten, wobei ein Branchenschwerpunkt der Kanzlei die Beratung von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen bildet. Als qualifizierter „Fachberater für Internationales Steuerrecht" und Mitglied der „Vereinigung der Fachberater für Internationales Steuerrecht e.V." ist er darüber hinaus Ansprechpartner für grenzüberschreitende steuerliche Fragestellungen. **www.kanzleimeis.de**